

STV-Vorlage

Vorlagen-Nr.: STV-383/2016-2021

Aktenzeichen: FB 1 Gü/Bg

Bearbeiter: Bangel, Susanne

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	05.02.2020
Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020

Sichtvermerke	
gez. Andrea Günsche	gez. Udo Schöffmann
gez. Susanne Bangel	

Betreff:

Wahl der Vertreterinnen und Vertreter sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Stadt Pohlheim in die Gremien;

1. Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Kleebach
2. Wahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters in die Betriebskommission Wasserwerke Pohlheim
3. Wahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hallenbad Pohlheim

Begründung:

Die Organe der Zweckverbände sind lt. § 14 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand. § 15 Abs. 2 S. 2 KGG regelt, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden für die Verbandsversammlung von ihren Gemeindevertretungen für deren Wahlzeit gewählt werden.

Für die Wasser- und Bodenverbände ist in § 5a HWVG gesetzgeberisch klargestellt worden, dass jedes Verbandsmitglied nach Maßgabe der Verbandssatzung mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter entsendet, auf deren oder dessen Wahl § 15 Abs. 2 S. 2, 4 und 5 KGG entsprechend anzuwenden ist.

Für die Eigenbetriebe regelt § 6 Abs. 2 Nr. 1 EigBGes, dass der Betriebskommission Mitglieder der Gemeindevertretung angehören. Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung „aus ihrer Mitte“ gewählt. Damit sind - im Gegensatz zu den Zweckverbänden und den Wasser- und Bodenverbänden - lediglich Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter wählbar.

Die Wahlen für die Verbandsversammlungen sowie die Betriebskommissionen sind mittelbare Wahlen im Sinne des § 55 HGO. Die Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters werden

auch hier von der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wahrgenommen. Sind mehrere Stellen zu besetzen findet das Verhältniswahlverfahren Anwendung. Bei der Besetzung lediglich einer Stelle gilt das Prinzip der Stimmenmehrheit.

Folgende Wahlen/Benennungen sind aufgrund der Mandatsniederlegungen von Herrn Markus Hutzfeld aus der Stadtverordnetenversammlung durchzuführen:

1. Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Kleebach

Gemäß § 15 KGG i. V. m. der Satzung des Wasserverbandes Kleebach besteht die Verbandsversammlung aus je einem Vertreter der Mitglieder des Verbandes; für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Vertreter der Gemeinden werden von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt.

Herr Markus Hutzfeld ist Vertreter in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Kleebach. Aufgrund der Niederlegung seiner Mandate ist ein/e Vertreterin/Vertreter nach zu wählen.

2. Wahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters in die Betriebskommission Wasserwerke Pohlheim

Gemäß § 7 der Eigenbetriebssatzung gehören der Betriebskommission u. a. folgende Personen an:

Vier Mitglieder von der Stadtverordnetenversammlung, sowie die gleiche Anzahl von Stellvertretern von der Stadtverordnetenversammlung, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind.

Herr Markus Hutzfeld ist einer der gewählten Stellvertreter in der Betriebskommission Wasserwerke Pohlheim. Aufgrund der Niederlegung seiner Mandate ist ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung als Stellvertreterin/Stellvertreter nach zu wählen.

3. Wahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hallenbad Pohlheim

Gemäß § 4 der Satzung des Zweckverbandes Hallenbad Pohlheim besteht die Verbandsversammlung aus elf Mitgliedern, davon sieben Vertreter der Stadt Pohlheim und vier Vertreter der Gemeinde Fernwald.

Für jede Vertreterin/jeden Vertreter der Verbandsversammlung ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestellen.

Herr Markus Hutzfeld ist Stellvertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hallenbad Pohlheim. Aufgrund der Niederlegung seiner Mandate ist ein/e Stellvertreterin/Stellvertreter nach zu wählen.

Eine Aufstellung über die derzeitige Besetzung der „externen“ Gremien ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Anlagen: 1 (Aufstellung über die Besetzung der „externen“ Gremien)